

SATZUNG

§ 1- NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- 1.) Der Verein führt den Namen „Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl.“ Er ist unter der VR 701435 im Vereinsregister Köln eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Brühl, Marie-Curie-Straße 4, 50321 Brühl.
- 3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2- ZWECK DES VEREINS

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (siehe § 52 Absatz 2. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung, der Umwelt, der Gesundheit, der Jugendhilfe und die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
Weitere Ziele des Vereins sind Freundschaftskreise zu bilden, um die Beziehungen zwischen Migranten und Nichtmigranten auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern. Insbesondere sollen durch sportliche und soziale Aktivitäten die Bildungsintegration und die interkulturelle Beziehung zwischen Minderheits- und Mehrheitsgesellschaften gefördert werden.
Der Verein bezweckt, gemeinnützige Handlungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein verbessert die soziale Lebensqualität der Menschen im Stadtteil und fördert die Selbsthilfe der Zugewanderten, ihrer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und des friedlichen Zusammenlebens.
Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und setzt sich für die Menschenrechte, für Toleranz, im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 5.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein wird in allererster Linie Jugendarbeit und Betreuung anbieten. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit, sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.

Der Verein fördert den Respekt und die Völkerverständigung und organisiert Initiativen zum Abbau von Rassismus.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Hilfsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Insbesondere Migrantinnen sollen Hilfsangebote zur Verselbständigung angeboten werden.

Durch das Betreiben einer Begegnungs-, Fortbildungs- und Sportstätte, sollen vorrangig Mitmenschen unterschiedlicher Nationalitäten zusammenkommen. Generationsübergreifende Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote sollen Integrationshilfe leisten, wie bspw. durch Sprach-, Integrations-, Computer- und Elternkurse, Ausflüge und Ferienbetreuung, Nachhilfekurse, Hausaufgabenbetreuung, Gesundheitskurse und Sportangebote. Mit Sportangeboten sind Sport im Allgemeinen, Breitensport, Präventions- und Rehabilitationssport (auch im Wasser), diverse Schwimmkurse, wie Aquabike und Aquacycling, aber auch Taekwondo, Kickboxen, Wing Chun, Ringen, Karate, Selbstverteidigung und weitere Kampfsportarten, sowie Schwimmen, Fitness, Aerobic, Basketball, Babyfitnesskurse, Yoga, Pilates, Body Shape Fitness, Eltern-Kind-Turnen, Kinderturnen, Kinderparcouring, Hula Hoop, Stepkurse, Psychomotorikkurse, Zumba, Laufradfahren, Fahrradkurse, bellicon Jumping, Shadowboxer und Fußball gemeint. Im kulturellen Bereich setzt sich der Verein den Schwerpunkt zum einen auf musikalische Kurse und zum anderen auf interkulturelle Tanzkurse. Alle Angebote richten sich für alle Altersklassen und sollen die Inklusion fördern.

Die angestrebten Aktivitäten werden zum Teil durch folgende Maßnahmen und Projekte verwirklicht:

Die Aufklärung der Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendliche im Bildungssystem (Schulsystem) für Familien mit und ohne Migrationshintergrund, damit sie ihre Kinder und Jugendliche bildungsnah erziehen.

Sensibilisierung der Eltern zur aktiven Teilnahme in Schulpflegschaften, Schulveranstaltungen, etc. (für Kinder und Jugendliche).

Durch die Aufklärung in Sachen Gewalt gegen Frauen, soll die Position der Frauen mit und ohne Migrationshintergrund gestärkt werden.

Beratende Anlaufstelle für Familienmitglieder (insbesondere Frauen), die Gewalt erfahren haben.

Elternberatung, Schulbegleitung und Aufklärung im Rahmen von Inklusion im Bildungsbereich.

Interkulturelle Beratungspoststelle für Inklusion und Integration in Kooperation mit anderen Inklusionsberatungsstellen.

- 6.) Der Verein ist Mitglied in den für die Sportarten zuständigen Fachverbände, dem regional zuständigen KSB Rhein-Erft e.V. und dem Stadtsportverband Brühl e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 7.) Der Verein ist Mitglied im Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (FVM). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FVM sowie der Verbände, denen der FVM angehört, nämlich insbesondere des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt.
- 8.) Der Verein strebt die Integration an. Er versteht die Integration als Nichtmigranten und Migranten, welche unter Beibehaltung eigener moralischer, ethischer, religiöser und kultureller Werte mit steigender Toleranz und Akzeptanz miteinander leben sollen.

Der Verein bezweckt im Besonderen auch die Integration von Menschen die Behindert sind oder von einer Behinderung bedroht sind, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Der Verein fördert das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.

§ 3- ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- 2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Zur Angabe der Gründe ist der Vorstand hierzu nicht verpflichtet.
- 3.) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung, sowie der Hausordnung und Nutzungsbedingungen.
- 4.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, und zwar auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 4- BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, durch Austritt aus dem Verein und durch Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch Kündigung und ist nach einer schriftlichen Abmeldung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 3.) Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Vereins.
 - b) unehrenhafter Handlungen oder, wenn es trotz Mahnung mit den Monatsbeiträgen mehr als 3 Monaten in Verzug ist.
- 4.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Abs. 3 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von einer Woche nach Zugang eines vom Vorstand verfügtten Ausschlusses schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beirat in Anwesenheit eines vom Vorstand entsandten Mitgliedes nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5- MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand im Voraus bestimmt.
- 2.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Er kann auch Ratenzahlungen bewilligen.

§ 6- ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die:

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7- VEREINSJUGEND

PRÄAMBEL

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport und dem alltäglichen Leben ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

1. - VEREINSJUGEND

Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

2. - AUFGABEN

Aufgaben der Vereinsjugend:

- 1.) Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote).
- 2.) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten).
- 3.) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.
- 4.) Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

3. - ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind die:

1. Jugendversammlung,
2. Jugendvorstand.

4. - JUGENDVERSAMMLUNG

1.) Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans.
- Wahl des Jugendvorstandes.
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein.
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

2.) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3.) Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an alle Mitglieder der Vereinsjugend und wird zusätzlich durch einen Aushang im Vereinslokal ergänzt.

- 4.) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. Punkt 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
- 5.) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

5. - JUGENDVORSTAND

- 1.) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendleiter
 - dem Stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Jugendfinanzleiter
 - dem Sportlichen Leiter Jugend
- 2.) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 18 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.
- 3.) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- 5.) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Punkt 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
- 6.) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

6. - JUGENDFINANZEN

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

7. - INKRAFTTRETEN

Die neue Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 04.06.2023 in Kraft.

§ 8- MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand und wird zusätzlich durch einen Aushang im Vereinslokal ergänzt.
- 2.) Zwischen dem Tage der Absendung der Einleitung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 3.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden festgestellt und im Protokoll vermerkt.
- 4.) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag für dringend erachtet, hierzu bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- 5.) Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung stattfinden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9- EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden.
- 2.) Sie entscheiden über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Endgegennahme des Jahresberichts, des Berichtes des Schatzmeisters, sowie der beiden Kassenprüfer und die Entlassung des Vorstandes.
 - b) die Wahl des neuen Vorstandes.
 - c) die Wahl der beiden Kassenprüfer.
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 dieser Satzung.

§ 10- AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11- VORSTAND

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Jugendvorstand
- f) dem Beisitzer

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.

4.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er hat auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einzuberufen.

5.) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es einen Beschluss, der mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder gefasst werden muss.

6.) Der Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten.

7.) Die Vereinsjugend wählt den Jugendvorstand auf einem Jugendtag. Sie gibt sich eine Jugendsatzung und verwaltet die ihr zugeordneten Mittel selbst. Die Mitgliederversammlung bestätigt dies.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

2. Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf:

- Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung unrichtiger Daten.
- Löschung unberechtigt gespeicherter Daten.
- Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.

3. Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese

Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 13 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.) Auflösung des Vereins erfolgt nur dann, wenn die Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§v61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in betracht:
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14- Satzungen

Die bisherigen Satzungen verlieren nach Eintrag in das Register Ihre Gültigkeit.